

**Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit
für die Bachelorstudiengänge
Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik
(Vollzeit- und Teilzeit)
der
Evangelischen Hochschule Rheinland–Westfalen–Lippe
vom 06.08.2026 (Amtl. Bekanntm. 14/2026)¹**

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 eingeschrieben werden.

¹ Stand: 06.08.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage	3
§ 2 Ziele und Voraussetzungen	3
§ 3 Formen, Dauer und Zeitpunkt der Praktika	3
§ 4 Auswahl und Feststellung der Eignung der Praktikumsstellen	3
§ 5 Anmeldung	4
§ 6 Fachliche Begleitung der Praktika durch die Hochschule	4
§ 7 Praktikumsbericht und Praktikumsbescheinigungen	4
§ 8 Abschluss der Praxismodule	5
§ 9 Abbruch der Praktika	5
§ 10 Koordination der Praktika	5
§ 11 Sonderanträge	5
§ 12 In Kraft treten und Übergangsregelungen	5

§ 1 Grundlage

Zur Ausgestaltung der Praxisphase in den Bachelorstudiengängen Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Vollzeit und Teilzeit) gemäß § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland–Westfalen–Lippe vom 05.08.2026 (Amtl. Bekanntm. Nr. 8/2026) hat die Hochschule folgende Ordnung beschlossen:

§ 2 Ziele und Voraussetzungen

Die Ziele und Voraussetzungen für die beiden vorgesehenen Praktika sind im Modulhandbuch der Bachelorstudiengänge Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Vollzeit und Teilzeit; Pflichtmodule 14 und 15) beschrieben.

§ 3 Formen, Dauer und Zeitpunkt der Praktika

(1) Die Praktika umfassen insgesamt mindestens 100 Arbeitstage (i.d.R. 800 Arbeitsstunden bzw. 8h/Tag).

(2) Das Praktikum im Modul 14 wird im Vollzeitstudiengang im 4. Fachsemester absolviert, im Teilzeitstudiengang im 5. und 6. Semester. Das Praktikum umfasst i. d. R. insgesamt 75 Praktikumsstage (600 Arbeitsstunden im Vollzeitstudiengang, im Teilzeitstudiengang ist eine individuelle Verteilung der 600 Arbeitsstunden möglich). Die Regelform ist ein Blockpraktikum innerhalb eines Semesters in Vollzeit bzw. zwei Semestern in Teilzeit.

(3) Das Praktikum im Modul 15 wird in der Regel im 5. bis 6. Fachsemester im Vollzeitstudiengang absolviert sowie im 7. und 8. Semester im Teilzeitstudiengang. Das Praktikum umfasst i.d.R. insgesamt 25 Praktikumsstage (200 Arbeitsstunden). Es wird in der Regel an ein bis zwei Arbeitstagen in der Woche vorzugsweise innerhalb und bei begründetem Bedarf außerhalb der Vorlesungszeiten durchgeführt. Es soll in einem anderen Arbeitsfeld als das Praktikum im Modul 14 abgeleistet werden.

(4) Teilnahme an Reflexionsveranstaltungen ist verpflichtend und wird nicht als Arbeitszeit angerechnet.

(5) Um die Gleichbehandlung von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zu gewährleisten, sind Form, Dauer und Zeitpunkt der Praktika an die Bedürfnisse dieser Studierenden bei Bedarf auf Antrag anzupassen. Dabei darf jedoch die Vorgabe nach Abs. 1 insgesamt nicht unterschritten werden.

§ 4 Auswahl und Feststellung der Eignung der Praktikumsstellen

(1) Die Praktika können in allen Institutionen und Organisationen abgeleistet werden, in denen Arbeitsformen der Heilpädagogik Grundlage des Handelns sind und in denen die fachliche Anleitung durch eine_n staatlich anerkannte_n Heilpädagoge_in (mit Diplom- oder Bachelor Abschluss), Sozialarbeiter_in, Sozialpädagoge_in (mit Diplom- oder Bachelor Abschluss) oder einer vergleichbaren einschlägigen Qualifikation geregelt ist. Die Anerkennung der Institution erfolgt durch die Unterschrift der_des Praxisbeauftragten des Fachbereiches.

(2) Die Praktika können beide in Blockform im Ausland abgeleistet werden. Für Studierende, die Praktika im Ausland absolvieren, stehen die Modulverantwortlichen des Praxismoduls

während dieser Zeit nach Absprache zur Begleitung und Beratung via E-Mail, Telefon oder Web-Konferenz etc. zur Verfügung. Dieses Angebot ersetzt nicht die Begleitveranstaltung.

(3) Die_der Praxisbeauftragte berät die Studierenden bezüglich der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Praxistätigkeiten sind durch die Studierenden bei den zuständigen Modulverantwortlichen anzumelden. Für die Anmeldung ist ein Formblatt der Hochschule zu nutzen, auf dem die eingeholte Bestätigung der Praxisstelle nachgewiesen ist.

(2) Das Praktikum in Modul 14 ist durch die Studierenden innerhalb des von der Hochschule festgelegten und in geeigneter Form bekanntgegebenen (z.B. Homepage der Hochschule/ Anmeldeformular) Zeitraums anzumelden. Das Praktikum in Modul 15 kann jederzeit vor Beginn angemeldet werden. Es kann erst nach Absolvierung des Praktikums in Modul 14 angetreten werden.

(3) Nach Prüfung durch die/den Modulverantwortlichen werden die Anmeldungen an den Studierendenservice weitergeleitet.

§ 6 Fachliche Begleitung der Praktika durch die Hochschule

(1) Die fachliche Begleitung im Modul 14 erfolgt durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Faches Didaktik/Methodik der Heilpädagogik im Rahmen von Lehrveranstaltungen der Praxisvorbereitung, Begleitung und Auswertung im Umfang von insgesamt 8 SWS.

(2) Die Praxisreflexion in Modul 15 findet in besonders ausgewiesenen Lehrveranstaltungen statt, die 2 SWS umfassen.

(3) Die erforderlichen Begleitveranstaltungen können auch an einer geeigneten anderen Hochschule absolviert werden.

(4) Weitere Formen der Begleitung können Besuche in der Praktikumsstelle, Einzel- oder Gruppentreffen mit den Lehrenden der Hochschule sein.

§ 7 Praktikumsbericht und Praktikumsbescheinigungen

(1) Nach dem Praktikum im Modul 14 ist in Absprache mit der_dem Lehrenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(2) Der Praktikumsbericht und die Praktikumsbescheinigung (Formular der Hochschule) werden bei der_dem Lehrenden eingereicht, bei dem das Begleitseminar besucht wurde.

(3) Der Praktikumsbericht ist als Modulprüfung im regulären Anmeldezeitraum online über den eCampus anzumelden und soll spätestens bis zum 30.09. bzw. 30.03. des Folgesemesters bei der_dem Lehrenden eingereicht sein.

(4) Der Praktikumsbericht darf nicht Bestandteil anderer Prüfungsleistungen sein.

(5) Wird der Praktikumsbericht als nicht bestanden gewertet, kann er zweimal wiederholt werden.

(6) Das Praktikum in Modul 15 wird durch die_ den Lehrenden des Begleitseminars geprüft und bescheinigt. Das Modul wird durch eine Präsentation abgeschlossen.

§ 8

Abschluss der Praxismodule

Die Praxismodule gelten als abgeschlossen, wenn beide Praktikumsbescheinigungen, der angenommene benotete Praktikumsbericht und die Präsentation mit den entsprechenden Unterschriften in der Studierendenakte aufgenommen wurden. Hierüber bekommt die_ der Studierende im Studierendensekretariat einen entsprechenden Ausdruck.

§ 9

Abbruch der Praktika

Über die Teilanerkennung eines abgebrochenen Praktikums entscheidet die_ der Modulbeauftragte im Einzelfall.

§ 10

Koordination der Praktika

Die Koordination der genannten Aufgaben übernimmt die_ der zuständige Modulbeauftragte.

§ 11

Sonderanträge

Über alle Abweichungen von der vorliegenden Ordnung entscheiden im Einzelfall und nach Antrag die_ der zuständige Modulverantwortliche. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist im Gemeinsamen Ausschuss für Praxisangelegenheiten der Hochschule möglich.

§ 12

In Kraft treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 neu in den Studiengang Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik eingeschrieben werden und für Studierende, die gem. § 115 Abs. 7 oder Abs. 8 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 05.08.2026 (Amtl. Bekanntm. Nr. 8/2026) in diese Prüfungsordnung übergeleitet werden oder gem. § 115 Abs. 10 deren Anwendung beantragt haben.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik der Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 15.10.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 9/2020), zuletzt geändert am 19.06.2023 (Amtl. Bekanntm. Nr. 7/2023) außer Kraft. Sie gilt für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2026 in den Bachelorstudiengang Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik eingeschrieben werden, bis zum Ablauf des Wintersemesters 2029/30 fort.

(4) Zur Vermeidung von besonderen Härten, insbesondere bei schwerwiegender Krankheit oder Behinderung, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag abweichende Entscheidungen treffen.